

## RECHT

RS-Nr. 23/21 - 16.06.2021

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung – Kabinettsbeschluss**

Das Bundeskabinett hat den Referentenentwurf der [Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung \(3. KugÄndVO\)](#) nunmehr am 9. Juni 2021 beschlossen.

Damit wurden folgende Änderungen beschlossen:

#### **Verlängerung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld**

- Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld gilt nun auch für die Fälle, in denen Kurzarbeit (statt wie bislang bis zum 30. Juni 2021) bis spätestens zum 30. September 2021 neu oder nach einer Unterbrechung von mindestens drei Monaten erneut eingeführt wird. Damit werden die vereinfachten Zugangsvoraussetzungen um drei Monate erweitert.

#### **Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen**

- Die vollständige Erstattung der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge gilt nun (statt wie bislang bis zum 30. Juni 2021) ebenfalls bis 30. September 2021.
- Ab dem 1. Oktober 2021 werden 50 % der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet.
- 100 % sind ab 1. Oktober 2021 weiterhin bis Jahresende möglich, wenn während der Kurzarbeit qualifiziert wird (§ 106a SGB III).
- Ab Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht kein Anspruch mehr auf Erstattung solcher Sozialversicherungsbeiträge, die später in einem Insolvenzverfahren angefochten werden können.

**Zeitarbeit**

- Die befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit bis zum 31. Dezember 2021 gilt auch für Zeitarbeitsbetriebe, die bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.